

Vorbericht für die 8. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Zu TOP 3: Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei – Übergabe der Sicherstellungsverfahren an die Gemeinden – verlagt von 7. Sitzung Herr Buschhüter (Verbandsgemeinde Vorharz)

Sichergestelltes Kraftfahrzeug durch die Polizei, Übertragung des Falls auf die Gemeinde, ungeachtet des Widerspruchs gegen die Sicherstellung - Fall vom Januar 2018

Sachverhalt:

Die Polizei übergibt solche Sicherstellungsvorgänge, zumindest im Landkreis Harz, an die Gemeinden. Dazu ergeht der Hinweis, die Verwahrung der Sache, z. B. als Beweismittel, wäre für das Strafverfahren nicht erforderlich.

Die Gemeinden führen, sicher im Sinne des RdErl. des MI vom 13. 9. 2017 (23.44-12197/9.-0), über die Grundsätze der Zusammenarbeit, das von der Polizei begonnene Gefahrenabwehrverfahren fort und übernehmen wohl auch das Beitreibungsverfahren hinsichtlich der Kosten.

Im hier vorgestellten Fall wurde laut „Protokoll über die Sicherstellung“ das Fahrzeug aus Gefahrenabwehrgründen sichergestellt, der Grund „Gefahrenabwehr“ wurde auf dem Formular angekreuzt. Der „Fahrer/Halter“ widersprach der Sicherstellung des Fahrzeugs, in der Vorformulierung „... erhebe ich - keinen – Widerspruch“, wurde lediglich „keinen“ gestrichen.

Am Tage nach der Sicherstellung beantragte der Betroffene telefonisch die Herausgabe seines Fahrzeugs und versicherte, dieses nur von dazu nachweislich berechtigten Personen im Straßenverkehr führen zu lassen. Dieser Antrag liegt inzwischen auch schriftlich vor.

Rechtsauffassung:

Das Fahrzeug ist gemäß § 48 Abs. 1 SOG LSA umgehend herauszugeben, ein Fortdauern der Gefahr wird in der Regel nicht festzustellen sein.

Ob § 21 Abs. 3 Nr. 1 StVG die vorrangig anzuwendende Spezialermächtigung zur Gefahrenabwehr außerhalb des SOG ist, konnte ich bisher nicht prüfen. Dazu müsste der Führerschein zuvor entzogen oder das Führen eines Kraftfahrzeugs nach StGB oder StVG verboten worden sein. Sodann bin ich für das Widerspruchsverfahren wegen der doppelfunktionalen Maßnahme der Einziehung (Repression, § 431 StPO, und Gefahrenabwehr) nicht zuständig.

Wäre dieses unbeachtlich, hätte die Verbandsgemeinde wegen der Anwendung des Gefahrenabwehrrechts, als Recht des übertragenen Wirkungskreises, einen Vorlagebericht an die Widerspruchsbehörde, den Landkreis, zu geben.

Auch wenn ich diesen Fall nach § 45 SOG LSA ebenso entschieden hätte (Wiederholungstäter, Fahren ohne Führerschein), kann ich die Entscheidung der Polizei nicht vertreten. Der Bericht wäre auch nicht zweckmäßig, da das Verwaltungshandeln der Polizei von dieser Widerspruchsbehörde nicht geprüft werden kann und die vorlegende Behörde nicht gehandelt hat.

Hinzu kommt noch, dass sich die Verbandsgemeinde, im Gegensatz zur Polizei, nicht auf den Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO berufen kann. Auch wenn die Maßnahme selbst abgeschlossen ist, ist über den vorläufigen Rechtsschutz umgehend zu entscheiden.

So kommt die Verbandsgemeinde zu der Auffassung, dass solche Sicherstellungsfälle nicht an die Gemeinde abgegeben werden können.

Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

Zu TOP 4: „wild“ parkende LKW in Gewerbegebieten

„Wildes“ Parken ist vor allem in den Gemeinden, durch die eine Autobahn führt oder die in der Nähe einer Autobahn liegen, ein Thema.

Zunächst ist bei jedem Einzelfall eines „wild“ parkenden LKW zu prüfen, ob es sich dabei um einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) handelt.

So ist beispielsweise gemäß § 12 Abs. 3 a StVO das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kurgebieten und in Klinikgebieten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Darüber hinaus könnte es sich um die erlaubnispflichtige Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 StrG LSA) handeln.

Sowohl der Verstoß gegen die StVO als auch gegen das StrG LSA stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und kann die Gemeinde das rechtswidrige Parken entsprechend ahnden.

Darüber hinaus kommen weitere Ordnungswidrigkeiten (als „Folgeverstöße“ z.B. illegale Müllentsorgung, Urinieren auf öffentlichen Flächen etc.) nach § 118 OWiG oder ggf. nach kommunalen Satzungsrecht oder der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung in Betracht.

Insoweit ist der Vollzug der vorgenannten Vorschriften und die konsequente Ahnung der verwirklichten Ordnungswidrigkeiten ggf. ein erster Ansatz zur Lösung des geschilderten Problems.

Zudem könnte zur Vermeidung der genannten Ordnungswidrigkeiten ein bedarfsgerechtes Rastanlagensystem und/oder Reservierungssystem für LKW-Parkplätze beitragen. Hier sehen wir jedoch zu allererst den Bund bzw. das Land in der Finanzierungsverpflichtung, da die Missstände ihre Ursache in der Trassenführung der Bundesautobahnen finden, die in Trägerschaft des Bundes stehen und derzeit noch in der Auftragsverwaltung des Landes.

Zu diesem Thema hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine 36-seitige Informationsbroschüre „Lkw-Parken in einem modernen, bedarfsgerechten Rastanlagensystem“ herausgegeben, die unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/StB/lkw-parken-in-einem-modernen-bedarfsgerechten-rastanlagensystem.pdf?__blob=publicationFile -

Darüber hinaus werden mittlerweile auch (private) Reservierungssysteme für LKW-Parkplätze angeboten, um einerseits die durch den Parksuchvorgang und die Lenkzeitüberschreitung entstehenden Kosten einzusparen und das Überfallrisiko auf LKW zu reduzieren und andererseits Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden (z.B. wie in Dessau-Roßlau, www.park-your-truck.com).

Zur Diskussion und Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

Zu TOP 5: Ausnahmeregelungen zum Abbrennen von Pyrotechnik i.S.d. SprengV

Herr Illgas (Stadt Wolmirstedt)

Zum Thema Ausnahmeregelungen zum Abbrennen von Pyrotechnik (Kl. II und höher) ist hauptsächlich der unbestimmte Rechtsbegriff im § 24 Abs. 1 der 1. SprengV „aus begründeten Anlass“ problematisch.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 und 2 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen.

Allein die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme suggeriert dem Antragsteller jedem Anlass (Geburt des Enkels, Einschulung, 10 Geburtstag und weitere sowie tatsächliche Jubiläen) stattzugeben. Auch das Abbrennen nach 22:00 bzw. 22:30 Uhr oder das generelle Verbot auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Sondernutzungserlaubnis die Pyrotechnik anzuwenden wird nur als Angebot gesehen und sehr häufig ignoriert.

In den letzten drei Jahren wurden für den Bereich der Stadt Wolmirstedt Ausnahmen nach § 24 (1) SpengV (2016-19; 2017-19; 2018 aktuell 10 Anträge) zugelassen. Für dieses Jahr wurde auf Grund der anhaltenden trockenen Witterung und den Waldbrandstufen 4 - 5 mehrere Erlaubnisse so beauftragt, dass ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern bei dem erhöhten Brandrisiko generell zu unterlassen war. Ebenso wurde und wird für bestimmte Orte / Ortsteile ein absolutes Abbrennverbot beauftragt.

Leider gibt es immer wieder Unvernünftige die ohne Zulassung Feuerwerkskörper zu den unmöglichsten Uhrzeiten, Sonn- oder feiertags und vorherrschenden Witterungsbedingungen und Orten abbrennen.

Auch das Horten von Pyrotechnik im großen Maße die zu den offiziellen Verkaufszeiten (Silvester) erworben werden und dann unberechtigt in privaten Räumen gelagert werden, bereiten zunehmend Probleme. „Jeder regt sich auf, aber keiner ist bereit, seinen Nachbarn wegen dieses Krachs anzuzeigen“.

Zusammen mit den erlaubten und nicht erlaubten privaten Feuerwerken werden über das Sommerhalbjahr bis zu 20 mal die „Nachbarschaften“ (fast jedes Wochenende) in ihrer Nachtruhe gestört. Mal ganz abgesehen von der Umwelt allgemein. Die Freizeitlärmrichtlinie hilft hier auch nicht weiter.

Aus Sicht der Stadt Wolmirstedt wäre es begrüßenswert, private Feuerwerke über das Jahr gänzlich zu verbieten und nur noch Ausnahmen im begründeten öffentlichem Interesse z.B. bei zugelassenen Stadtfesten zu erlauben. Einsprüche werden wohl die professionellen Feuerwerker mit einer Dauergenehmigung, die privat gebuchte Feuerwerke auf privaten Grundstücksflächen nur behördlich anzeigen und dann durchführen, anmelden.

Der Landkreis Börde als zuständige Fachaufsicht und zuständige Behörde für das Sprengstoffrecht hat zwar mehrfach über das Thema referiert aber nie konkrete Festlegungen zum einheitlichen Handeln der kreisangehörigen Gemeinden hervorgebracht.

Daher erkundigt sich die Stadt Wolmirstedt bei der Landesgeschäftsstelle und den Arbeitskreismitgliedern, wie dies in den anderen Städten und Gemeinden gehandhabt wird?

Zur Diskussion und Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

Zu TOP 6: Feuerwerksverbot als Ausfluss des Hausrechts der Kommune

Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen)

Ursprünglicher Ausgangspunkt für dieses gesamte Thema war die Frage der Stadt nach Möglichkeiten eines Verbots von Silvesterfeuerwerk am/auf dem Bitterfelder Bogen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen (Bereich Ordnungswesen, Bereich Recht) vertritt die Rechtsauffassung, dass weder aus dem Sprengstoffrecht, noch aus spezialgesetzlichen Regelungen, noch aus dem SOG LSA eine Handlungsoption gegeben ist.

Vgl. auch die Diskussion in der 7. Sitzung des Arbeitskreises am 07.03.2018 (zu TOP 10).

Der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen hatte sich damit nicht zufriedengeben wollen und sich telefonisch an das Innenministerium gewandt. Daraufhin hatte uns das Innenministerium in Person von Frau Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang seine Auffassung mitgeteilt. Allerdings hat uns (Bereich Ordnungswesen, Bereich Recht) diese Auffassung nicht überzeugt. Hintergrund:

Sprengstoffrecht: Grundsätzlich dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV am 31.12. und 01.01. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten. Darüber hinaus kann

nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV die zuständige Behörde (nach Nr. 2.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht [Spreng-ZustVO] vom 02. Juli 2004 die Gemeinden ab 2.000 Einwohner, im Übrigen die Landkreise; an Stelle der Städte Halle und Magdeburg die jeweiligen Polizeidirektionen) allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

- der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31.12. und am 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Nach Auffassung des Innenministeriums ergeben sich daraus für uns als Kommune keine Einschränkungsmöglichkeiten für weitere Situationen.

Dem kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen jedoch nicht folgen, da die Regelung des § 24 Abs. 2 der 1. SprengV hinsichtlich der beiden Verbotsermächtigungen bereits dem Wortlaut nach abschließend ist. Sie ist zwar nach pflichtgemäßem Ermessen auszulegen, gibt nach Auffassung der Stadt jedoch keinen Raum für die Ausdehnung auf weitere, dort nicht genannte Tatbestände.

Spezialgesetzliche Regelungen: Nach Auffassung des Innenministeriums können auch nach spezialgesetzlichen Regelungen, z. B. § 1 Abs. 3 Satz 2 NatSchG LSA, im Einzelfall erforderliche Maßnahmen und Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft getroffen werden, z. B. wenn wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden.

Auch darin sehen wir jedoch keine Handhabe, da gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden für das Naturschutzrecht zuständig sind, nicht aber wir als kreisangehörige Kommune.

SOG LSA: Das Innenministerium meint, wenn keine spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen herangezogen werden können, so sei bezogen auf die Regelung des § 28 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 1 und § 19 Abs. 2 SprengG, wonach mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehende Personen Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen haben, soweit die Art des Umgangs oder des Verkehrs dies zulässt, auch eine Allgemeinverfügung nach § 13 SOG LSA denkbar, sprich es könne bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahr auch ein ordnungsbehördliches Vorgehen in Betracht kommen.

Auch dem können wir jedoch nicht folgen. Das bundesrechtliche Sprengstoffrecht regelt nach dem bereits einmal thematisierten Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH, Urteil vom 13.05.2016, 8 C 1136/15.N, juris) die Frage des Verbots von Feuerwerken abschließend und lässt den Kommunen keine Spielräume, um auf einer landesrechtlichen, hier ordnungs-/polizeirechtlichen, Grundlage darüber hinausgehende Verbote zu erlassen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte sich hier in einem Normenkontrollverfahren, das sich gegen eine zur Untersagung von Feuerwerken aus Lärmschutzgründen erlassene kommunale Gefahrenabwehrverordnung richtete, grundlegend mit der Verteilung der Rechtsetzungskompetenzen im Sprengstoffrecht auseinandergesetzt und im Ergebnis sowohl der Möglichkeit eines Tätigwerdens der Länder, als auch kommunalen Bemühungen, eine Ermächtigungsgrundlage für ein eigenes Verbotshandeln zu finden, eine klare Absage erteilt.

Ein Rückgriff auf das Ordnungsrecht/Polizeirecht des jeweiligen Landes als Ermächtigungsgrundlage für eine Kommune sei, so der HessVGH, bereits grundsätzlich ausgeschlossen, da für feuerwerkspezifische Gefahren eine abschließende spezialgesetzliche Verordnungsermächtigung im Sprengstoffgesetz besteht. Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung hat das Bundesministerium des Innern u. a. die 1. SprengV erlassen. Diese bundesrechtliche Verordnungsermächtigung ist nach Feststellung des HessVGH im Sprengstoffgesetz abschließend und mit Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber bzgl. des Erlasses darüberhinausgehender landesrechtlicher Vorgaben geregelt.

Die Länder haben die Befugnis zur Rechtsetzung im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nur dann, wenn sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Das ist im Sprengstoffrecht insoweit jedoch gerade nicht der Fall.

Erst recht ist es den Kommunen somit nicht gestattet, über die abschließenden bundesrechtlichen Vorgaben des Sprengstoffrechts hinaus (weitere) Regelungen zur Einschränkung bzw. zum Verbot von Feuerwerken aufgrund feuerwerkspezifischer Gefahren in einer auf Landesrecht, hier dem SOG LSA, fußenden Gefahrenabwehrverordnung/Allgemeinverfügung/sonstigen Maßnahme zu treffen.

Der HessVGH hat in dem besagten Verfahren darüber hinaus auch geprüft, ob durch Feuerwerke überhaupt eine abstrakte Gefahr gegeben sein könnte, die - eine Ermächtigungsgrundlage der Kommunen unterstellt - den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung rechtfertigen würde. Er hat dies im Ergebnis verneint, da Feuerwerkskörper der Kategorien II bis IV (Silvesterfeuerwerk Kategorie II) keine Gesundheitsgefahr im rechtlichen Sinne begründen, sondern lediglich als eine Belästigung einzustufen sind. Belästigungen aber, so der HessVGH, stellen grundsätzlich noch keine abstrakte Gefahr dar, die den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung rechtfertigen würde.

Somit kann eine Verbotsregelung unseres Erachtens gerade nicht auf das SOG LSA, hier die Generalklausel § 13 SOG LSA, gestützt werden. Zudem stellen Feuerwerke keine Gefahr i. S. d. § 3 Nr. 3 SOG LSA dar, die durch Gefahrenabwehrmaßnahmen, wie eine Gefahrenabwehrverordnung, abzuwehren wäre. Unterhalb der Schwelle der Gefahrenabwehr, im Bereich der reinen Gefahrenvorsorge, greift § 13 SOG LSA nicht.

Auch das Ordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als **Fachaufsichtsbehörde** hatte auf telefonische Nachfrage Anfang des Jahres unseres SB Allgemeine Ordnung/Gewerbe hin diesem mitgeteilt, dass dort keine Möglichkeit gesehen wird, für den Bitterfelder Bogen eine feuerwerksfreie Zone zu verfügen.

Weitere Möglichkeiten: Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist Eigentümerin des Bitterfelder Bogens. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Innenministeriums sehen wir somit das Hausrecht als Handlungsgrundlage, aus unserer Sicht ist das sogar die einzige Möglichkeit für ein entsprechendes Tätigwerden.

Grundsätzlich ist das Hausrecht als sachenrechtliche Abwehrmaßnahme Ausfluss der privatrechtlichen Eigentumsrechte gem. §§ 859 f., 903, 1004 BGB. Zudem ist an öffentlichen Sachen im Verwaltungsgebrauch auch ohne besondere Rechtsgrundlage ein öffentlich-rechtliches Hausrecht zu bejahen, da mit der Befugnis zum Gebrauch der Sache zur Wahrung des öffentlichen Zwecks auch eine Befugnis zur Störungsabwehr korrespondieren muss. Somit erscheint uns das Hausrecht als der einzige mögliche Ansatz für ein Verbot eines Silvesterfeuerwerks am/auf dem Bitterfelder Bogen.

Allerdings stellt sich hier die Frage der konkreten Durchsetzung und Durchsetzbarkeit eines in Ausübung des Hausrechts ergehenden Betretungs-/Abbrennverbots, seiner praktischen Ausgestaltung, Kontrolle und Sanktionierung. Der Öffentlichkeit ist grundsätzlich ein freier Zugang zum und auf den Bitterfelder Bogen eingeräumt. Er wird als Wahrzeichen der Stadt, Aussichtspunkt und Begegnungsstätte wegen der phantastischen Aussicht gerade an Silvester von Einheimischen wie Touristen besonders rege genutzt.

Ein Verbot müsste der Öffentlichkeit angemessen vermittelt und entsprechend kommuniziert werden. Je nachdem, was genau bezweckt ist, ob das Betreten des Bitterfelder Bogens generell oder nur das Betreten mit Feuerwerkskörpern unterbunden werden soll, würde Ersteres vermutlich zu einigem Unmut bei den (potentiellen) Besuchern führen, während Letzteres sich, zumal bei Ignoranz oder gar Widerstand von Besuchern, praktisch kaum oder gar nicht umsetzen lassen dürfte, gerade auch angesichts der besonderen Umstände an Silvester (Alkoholisierung mit entsprechender Enthemmung, Feierstimmung usw.). Um Wirkung zu zeigen, müsste das Hausrecht

und in Ausfluss dessen das Verbot, ggf. auch mit körperlicher Präsenz, durchgesetzt werden, was entsprechende Einwirkungen auf die Besucher und Maßnahmen bei Widerstand erforderlich machen würde.

Daher erkundigt sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den Erfahrungen anderer Städte.

Zur Diskussion und Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

Zu TOP 7: Auswirkungen der DSGVO auf Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden

Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen)

Bei der Umsetzung der DSGVO in praktisches Verwaltungshandeln entstehen etliche Fragen. Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches mit den Arbeitskreismitgliedern sollen bisherige Erfahrungen, umschifft Klippen, aufgetretene Probleme und Tipps zu ihrer Beseitigung usw. erörtert werden und insbesondere folgende Fragen beleuchtet werden:

- Wurden bereits Dienstanweisungen zu Datenschutz und Datensicherheit erlassen, können diese den übrigen Arbeitskreismitgliedern zur Verfügung gestellt werden?
Die Stadt Bitterfeld-Wolfen erarbeitet momentan einen Entwurf, kommt in der Sache jedoch noch nicht so recht voran.
- Verfügen die Kommunen über verbindliche Vorgaben zur Aufbewahrung und Löschung von Daten? Wie gehen sie mit der Löschpflicht aus Art. 17 DSGVO um, wie setzen sie sie praktisch um?
- Welche Maßnahmen wurden bzgl. der Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden in den Kommunen ergriffen? In der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat für den Datenschutz zuständige FB Hauptverwaltung nachfolgendes Schreiben vorgegeben, das hierfür zu verwenden ist.

„Einwohnerfragestunde in den Gremien und Einwohnerversammlung

Mit Ihrer Fragestellung in der Einwohnerfragestunde/Einwohnerversammlung nehmen Sie selbst freiwillig ein Recht in Anspruch, das bestimmten Bedingungen unterliegt. Die Möglichkeit der Fragestellung eröffnet sich nur für Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder ist in bestimmten Fällen beschränkt auf Teile des Stadtgebietes. Zur Prüfung dieser Voraussetzung ist es entweder erforderlich, dass Sie Ihren Namen und Ihre Anschrift öffentlich nennen oder sich gegenüber einem Beauftragten der Stadt ausweisen.

Ferner weise ich Sie vorsorglich darauf hin, dass in öffentlichen Sitzungen und Versammlungen meist Presse- oder andere Medienvertreter anwesend sind und ggf. das RBW Regionalfernsehen aufzeichnet.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Name und Anschrift) im Rahmen der Einwohnerfragestunde/Einwohnerversammlung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1, Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung Ihrer Anfrage, falls Ihre Anfrage nicht sofort und vollumfänglich beantwortet werden kann.

Diese Verarbeitung erfolgt auf Grund der rechtlichen Verpflichtung zu Beantwortung der Anfragen.

Nach Abschluss der Bearbeitung Ihrer Anfrage werden die personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert.

Nach Prüfung und in Umsetzung des Prinzips der Datenminimierung werden die personenbezogenen Daten nicht dauerhaft gespeichert, sondern ausschließlich anonymisiert in der Niederschrift/im Protokoll übernommen.

Ferner verweise ich auf den Umgang der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Ihren Daten und Rechten, den Sie unter folgendem Link einsehen können: <https://www.bitterfeld-wolfen.de/datenschutz> „

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

Zu Top 8: Verbesserung der Sicherheit und Ordnung – insbesondere Vermeidung von Schmierereien und sonstigen Sachbeschädigungen durch Videoüberwachung

Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen)

Das Thema korrespondiert mit dem unter dem unter TOP 7 benannten Thema DSGVO.

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen gibt es große Probleme mit Sachbeschädigungen durch Schmierereien an kommunalem Eigentum. Nun sucht sie nach Möglichkeiten, dem zu begegnen.

Videoüberwachung nutzt sie bisher aus Datenschutzgründen nicht.

Als Grundlage kommt seit Inkrafttreten der DSGVO vermutlich nur noch Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO in Betracht, wonach die Datenverarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Das lässt jede Menge Interpretationsspielraum.

- An dieser Stelle interessiert die Stadt Bitterfeld-Wolfen, ob die anderen Kommunen Videoüberwachung im öffentlichen Raum einsetzen und welche Erfahrungen sie damit gemacht haben.
- In diesem Zusammenhang wäre auch von Interesse, ob die Kommunen bereits mit Kameras bestückte Drohnen einsetzen, was ja angesichts der Aufzeichnung und Übermittlung von Bildern auch wieder datenschutzrechtlich relevant ist. Das Thema kommt derzeit mit großen Schritten auf uns zu, weil unsere Feuerwehr darauf drängt, zur Erledigung der Aufgaben aus dem BrSchG eine Drohne einzusetzen.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

Zu TOP 9: Schadenersatzansprüche gegen den Träger des Brandschutzes infolge von Hilfeleistungsmaßnahmen durch die Freiwillige Feuerwehr

Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen)

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt den nachfolgenden Sachverhalt mit der Bitte um Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder:

In einer privaten Mietswohnung befand sich eine hilflose Person (Mieter) in Mietwohnung. Daraufhin erfolgte eine Türöffnung durch Feuerwehr unter Beschädigung der Tür, damit Person gerettet und ins Krankenhaus verbracht werden konnte. Im Nachgang stellte sich heraus, dass keine Lebensgefahr bestand. Der Hauseigentümer / Vermieter richtete später einen Schadensersatzantrag an die Stadt als Trägerin der Feuerwehr wegen des Schadens an der in seinem Eigentum stehenden Tür.

Der KSA zahlt in der Regel nicht, da ein Haftpflichtanspruch grundsätzlich ein vorwerfbares schadenursächliches Handeln oder Unterlassen eines Bediensteten oder einer für die Stadt handelnden Person voraussetzt, was bei solchen Einsätzen zu verneinen ist. Es fehlt regelmäßig an einer schuldhaften und rechtswidrigen schadenursächlichen Pflichtverletzung der Feuerwehrangehörigen, so dass die Voraussetzungen für einen ausgleichsfähigen Haftpflichtschaden nicht gegeben sind.

Der Hauseigentümer/Vermieter kann einen Anspruch auf eine Entschädigung nach § 27 Abs. 1, § 26 Abs. 3 BrSchG i.V.m. §§ 69, 70 SOG LSA haben (Aufopferungsanspruch des Grundstückseigentümers, der verpflichtet ist, der Feuerwehr das Betreten und die Benutzung des Grundstückes zur

Brandbekämpfung oder Hilfeleistung aufgrund einer Gefahrensituation zu gestatten). Dafür besteht nach § 2 Abs. 2 h) AVHaftpflicht kein Deckungsschutz durch den KSA.

Nach § 69 Abs. 2 SOG LSA würde ein solcher Ersatzanspruch des geschädigten Hauseigentümers/Vermieters nur ausscheiden, soweit die erforderliche Maßnahme zum Schutz seiner Person oder seines Vermögens getroffen worden ist. Allerdings trifft das nicht zu, da beim Einsatz nicht die Person oder das Vermögen des Hauseigentümers/Vermieters geschützt wurde, sondern die Person des Mieters.

Derartige Fälle treten in der Stadt Bitterfeld-Wolfen in jüngster Zeit verstärkt auf.

Daher möchte die Stadt im Arbeitskreis gern in Erfahrung bringen, ob jemand einen Tipp hat, wie damit am besten umzugehen ist, konkret ob es eine Möglichkeit gibt, sich von den Kosten zu entlasten, bzw. wie andere Kommunen mit dieser Problematik umgehen.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

Zu TOP 10: Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Zu TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Zu TOP 12: Festlegung des Datums und Themenvorschlägen für die 9. Arbeitskreissitzung

Herr Illgas hatte als Tagungsort für die 9. Sitzung Wolmirstedt angeboten.

Vorschläge eines Sitzungsortes für die 10. Sitzung werden bereits dankbar angenommen.

Als Termin für die 9. Sitzung werden der 06.03. oder 20.03.2019 vorgeschlagen.